bm-Blickpunkte

Altersvorsorge

Riester-Rente: BGH-Urteil als Vertriebsargument

Altersvorsorgevermögen aus Riester-Renten ist unpfändbar, soweit die vom Schuldner erbrachten Altersvorsorgebeiträge tatsächlich gefördert worden sind. Das hat der IX Zivilsenat des Bundesgerichtshofs am 16. November 2017 entschieden (Aktenzeichen IX ZR 21/17).

In dem Prozess ging es um die Frage, ob ein Riester-Vertrag in der Privatinsolvenz zur Insolvenzmasse gehört oder nicht. Ob das in einem Riester-Vertrag angesparte Guthaben pfändbar ist und damit der Zwangsvollstreckung unterliegt, richtet sich dem Urteil zufolge nach § 851 Abs. 1 ZPO (Zivilprozessordnung) in Verbindung mit § 97 Satz 1 EStG. Letzterem zufolge sind gefördertes Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge, die geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge und der Anspruch auf die Zulage nicht übertragbar. Gemäß § 851 der Zivilprozessordnung sind jedoch nur übertragbare Forderungen der Pfändung unterworfen.

Ob ein Riester-Vertrag kündbar ist oder nicht, spielt deshalb nach Einschätzung des BGH für die Unpfändbarkeit keine Rolle. Allerdings hängt der Pfändungsschutz für das in einem solchen Vertrag angesparte Kapital davon ab, ob die Altersvorsorgebeiträge tatsächlich durch eine Zulage gefördert worden sind. Ausreichend für die Unpfändbarkeit ist, wenn der Altersvorsorgevertrag zum Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, der Schuldner bereits einen Zulagenantrag für die entsprechenden Beitragsjahre gestellt hatte und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage vorlagen. Außerdem gelten die jährlichen Höchstgrenzen von bis zu 256 000 insgesamt beziehungsweise 2 000 bis 9 000 Euro an angespartem Vermögen pro Jahr, abhängig vom Alter des Riester-Sparers. Wurden diese Höchstgrenzen nicht überschritten und der Zulagenantrag gestellt, ist die Unpfändbarkeit gegeben.

Zweifellos kann man darüber streiten, ob es gerecht ist, den Wunsch eines Riester-Sparers nach einer besseren Absicherung im Alter beziehungsweise das Interesse der Allgemeinheit daran, möglichst wenige Menschen im Alter mit der Grundsicherung zu unterstützen, höher zu bewerten als die Interessen von Gläubigern.

Für Riester-Sparer ist das Urteil indessen eine gute Nachricht – stärkt es doch die Gewissheit, dass sich die private Vorsorge lohnt. Eben dies war schließlich auch der Gedanke, der den Gesetzgeber dazu bewogen hat, Riester-Renten künftig nur noch teilweise auf die Grundsicherung anzurechnen, wie es mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen wurde. Das Urteil des Bundesgerichtshofs stärkt die Rechte von Riester-Sparern nun noch mehr.

Für die oftmals schlechtgeredete Riester-Rente ergeben sich aus der Kombination von Betriebsrentenstärkungsgesetz und dem jüngsten höchstrichterlichen Urteil somit neue Vertriebsargumente – gerade gegenüber Geringverdienern, die die zusätzliche Vorsorge besonders nötig haben. Auch dieses BHG-Urteil lohnt es sich deshalb in der Beratung zu thematisieren. **Red.**

Fintechs

Verivox rettet Outbank

Nur etwa sechs Wochen, nachdem das das Dachauer Fintech Outbank Insolvenz angemeldet und sich auf die Suche nach neuen Partnern gemacht hatte, konnte das Unternehmen einen Erfolg bei dieser Strategie vermelden: Die Verivox GmbH, Heidelberg, hat Outbank übernommen. Für das Vergleichsportal, das seinerseits zur Pro7-Sat1-Gruppe gehört, ist das die zweite Übernahme innerhalb von nur einer Woche. Denn am 11. Oktober hatte Verivox bereits die Übernahme des Kündigungsservice Aboalarm gemeldet.

Aus Sicht des Vergleichsportals ist das eine runde Sache: Wo das Geschäftsmodell darin besteht, Nutzern des Portals aus verschiedenen Bereichen den für sie günstigsten Anbieter aufzuzeigen, liegt es nahe, für den Wechsel auch Hilfe bei der Kündigung bestehender Verträge anzubieten. Auch Outbank passt gut in das Geschäftskonzept – geht es doch bei der Personal-Finance-App darum, die Nutzer beim Sparen zu unterstützen. Und hier wiederum lassen sich die Angebote von Verivox gut einbinden.

Die Ankündigung, die App weiterzuentwickeln, ist insofern konsequent. Künftig soll es nicht mehr nur darum gehen, Outbanknutzer beim Managen ihrer Konten zu unterstützen. Sondern darüber hinaus soll ihnen in Zukunft durch das Angebot günstigerer Tarife mehr finanzieller Freiraum ermöglicht werden.

Mit diesem Ansatz bietet sich auch ein Ausweg aus dem Finanzierungsproblem, das mit dem Versuch, kostenpflichtige Abo-Modelle einzuführen, nicht erfolgreich gelöst werden konnte. Rentabel werden soll die App also nun durch Provisionen aus der Vermittlung von Verträgen. So kann an der Kundenschnittstelle das gerade in Deutschland so wichtige Preissignal gegeben werden: Outbank als Personal Finance App bleibt kostenlos. Für Verivox dürfte es sich trotzdem rechnen – allein durch

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

die Gewinnung zusätzlicher Kunden und Reichweite. **Red.**

Verbraucherschutz

Zu viele Informationen sind kontraproduktiv

Zum Ende des Jahres beglücken Banken und Sparkassen ihre Kunden wieder mit einer Flut von Informationen – der Gesetzgeber will es so. Während in Bonn und Berlin über die Rettung des Weltklimas diskutiert wurde und wird, werden auf diese Weise Unmengen von Papier verbraucht und unter Ausstoß von CO_2 zu den Verbrauchern gebracht, die darauf wahrlich nicht gewartet haben. Vielleicht wäre es einmal der Mühe wert, zu untersuchen, was die Empfänger mit all dem vielen Kleingedruckten eigentlich anfangen: Lesen? Abheften? Unbesehen wegwerfen? Lust auf's Lesen machen die pflichtgemäß zugesandten Informationen zweifellos nicht – selbst dort, wo sich die Absender alle Mühe geben und zum Beispiel in den geänderten AGB alle geänderten Stellen farblich hervorheben. Zur Kenntnis nehmen dürften viele Verbraucher allenfalls das jeweilige Anschreiben, in dem auf die wichtigsten Änderungen in aller Kürze hingewiesen wird. Für alles andere fehlt dem Durchschnittsverbraucher die Zeit, die Motivation oder auch die richtige Brille. 30 Seiten in einer Schriftgröße von 7 Punkt durchzuarbeiten, das grenzt an Zumutung – eine gesetzlich verordnete, wohlgemerkt. Alles im Sinne des Verbraucherschutzes.

Nun haben die Marktwächter Digitale Welt im Rahmen ihrer Untersuchung zum Datenschutz bei E-Payments bei einer ergänzenden Verbraucherumfrage auch danach gefragt, wie viel Zeit die Menschen für das Lesen einer Datenschutzerklärung aufwenden würden. Gerade einmal fünf Minuten sind das im Durchschnitt – und das, obwohl doch die Deutschen in Sachen Datenschutz als so sensibel gelten. Welchen Grund gibt es also zu der Annahme, dass die Verbraucher die Informationsflut, die

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

ihnen bei jeder Gesetzesänderung und bei jedem Produktabschluss aufgenötigt wird, mit anderen Augen betrachten – noch dazu, wo die Aufmerksamkeitsspanne gerade bei der jungen Generation rapide abnimmt?

Diese Abneigung, sich mit den Informationsmassen zu befassen, lässt sich auch nicht allein mit dem zu geringen Finanzwissen der Deutschen begründen. Sondern es ist schlicht zu viel. Mit der Informationsflut ist es wie mit Medikamenten oder dem Einsatz von Dünger in der Landwirtschaft: Viel hilft nicht automatisch viel, sondern kann im Gegenteil kontraproduktiv sein.

Der Gesetzgeber täte deshalb gut daran, das Dickicht an Informations- und Dokumentationspflichten zu durchforsten und auf das wirklich Notwendige zu beschränken: Ein ein- oder zweiseitiges Anschreiben, in dem die wichtigsten Neuerungen zusammengefasst werden und das der Kunde tatsächlich zur Kenntnis nimmt, wäre dem Verbraucherschutz vermutlich dienlicher als die vielen AGB-Heftchen, die im besten Fall zu den Akten genommen werden. Und dem Klima wäre mit einer solchen Begrenzung auch gedient. **Red.**

Autokredit

Nutzungsentgelte beim Widerruf vor dem BGH?

Das Landgericht Arnsberg hat als bundesweit erstes Landgericht einer Widerrufsklage gegen die VW Bank stattgegeben, bei dem es in der Folge des Abgasskandals um den Widerruf eines Autokredits ging (Aktenzeichen I-2 O 45/17). Das hat die Anwaltskanzlei Dr. Stoll & Sauer aus Lahr mitgeteilt, die das Urteil erstritten hat.

In dem Fall ging es um die Finanzierung eines gebrauchten VW Passat bei der VW Bank im Jahr 2014. Nachdem der Kunde feststellte, dass sein Fahrzeug vom Abgasskandal betroffen ist, ließ er den Kreditvertrag überprüfen. Da die Juristen zu dem Ergebnis kamen, dass der Kunde nicht ausreichend informiert worden war, widerrief der Kläger knapp zwei Jahre nach Abschluss des Darlehensvertrages im Juli 2016 seinen Darlehensvertrag und forderte die Bank auf, den Darlehensvertrag und den Kaufvertrag für das Fahrzeug rückabzuwickeln, die Anzahlung zurückzubezahlen und anzuerkennen, dass künftig keine Tilgungs- und Zinsleistungen mehr geschuldet sind. Im Gegenzug sollte das Fahrzeug an die Bank übergeben werden. Weil die Bank dies ablehnte, hatte der Kunde Klage erhoben und nun vor Gericht Recht bekommen.

Begründet hat das Landgericht Arnsberg seine Entscheidung damit, dass die Widerrufsfrist zwar grundsätzlich zwar 14 Tage ab Vertragsschluss beträgt – allerdings nur dann, wem die dem Verbraucher zur Verfügung gestellte Vertragsurkunde alle Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB enthält. Ansonsten beginnt die Frist erst mit Nachholung dieser Angaben zu laufen. Und genau dies traf nach Ansicht des Landgerichts Arnsberg im konkreten Fall zu. Weil der Kunde nicht hinreichend über sein Kündigungsrecht aufgeklärt worden sei, sei der Vertrag auch nach rund zwei Jahren noch widerrufbar. Die Bank könne deshalb keine Rechte mehr aus dem Darlehensvertrag herleiten. Nach Ansicht der Rechtsanwaltskanzlei lässt sich diese Argumentation auf Tausende von Kreditverträgen der Autobanken übertragen, die damit heute noch widerrufbar seien.

Der perfekte Weg, sich durch die Hintertür für den Wertverlust eines finanzierten Urteils schadlos zu halten, ist der Widerruf aber zumindest diesem offenbar ersten Urteil zufolge nicht. Denn auf eine Widerklage der Bank hin wurde der Kläger dazu verurteilt, Wertersatz für die Ingebrauchnahme des Fahrzeugs zu bezahlen – eine Entscheidung, die zwar Betroffenen nicht gefallen mag, die aber vermutlich gängigem Rechtsempfinden entspricht. Schließlich ist nicht ersichtlich, warum ein Kunde ein erworbenes Fahrzeug völlig unentgeltlich sollte nutzen können.

Die Anwälte sehen das naturgemäß anders. Sie argumentieren, dass ein Kläger, der seinen Vertrag ordnungsgemäß widerrufen hat, weder Nutzungsersatz noch Wertersatz sollte bezahlen müssen. Sie rechnen deshalb in der Revision damit, dass das zuständige Oberlandesgericht Hamm insoweit das Urteil aufheben wird. Auch das wäre aber sicher nicht das letzte Wort in der Angelegenheit. Angesichts der Dimensionen, die dieser neue „Widerrufsjoker" im Kontext des Dieselskandals haben könnte, ist es gut möglich, dass die Frage nach Widerrufbarkeit und Nutzungsentgelt letztlich höchstrichterlich wird geklärt werden müssen. **Red.**

Auskunfteien

Postbank: Schufa-Auskunft bald via Online-Banking

Die Deutsche Postbank AG hat angekündigt, ihre Zusammenarbeit mit der Schufa Holding AG zu erweitern. Die Vereinbarung sieht vor, die Schufa-Bonitätsauskunft an Schufa-Terminals in den Filialen direkt zum Mitnehmen auszubauen. Aufgrund der starken Nachfrage sollen die Geräte künftig in 130 statt bisher 100 Filialen der Postbank stehen. Entsprechend dem Werbemotto „Digital und persönlich" ist das Angebot nun aber auch online verfügbar. Damit sind die Bonner die erste Bank in Deutschland, die den Schufa-Bonitätscheck in ihr Angebot integriert.

Abgerufen werden kann die Schufa-Auskunft von allen Privatpersonen mit Meldeadresse in Deutschland über die Website der Bank. Für Postbank-Kunden soll der

Quelle: Postbank

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Service künftig auch aus dem Online-Banking heraus verfügbar sein.

Genau an dieser Stelle dürfte neben den Terminals in den Filialen der eigentliche Mehrwert des Online-Angebots liegen. Online verfügbar ist die Schufa-Auskunft für Privatpersonen schließlich schon lange. Dabei macht es letztlich keinen großen Unterschied, ob der Kunde sie direkt auf der Schufa-Website anfordert, bei Immobilienscout 24 oder eben bei der Postbank, zumal der Preis der gleiche ist. Die Integration ins Online-Banking jedoch könnte einen Mehrwert in Sachen Nutzerkomfort bieten – indem zum Beispiel weniger Daten angegeben werden müssen. Das ist vor allem dann interessant, wenn die Auskunft über mobile Endgeräte angefordert wird. **Red.**

Mobile Banking

Banken nicht per se aus dem Rennen

Rund 50 000 Kunden hat Revolut in den ersten zwei Monaten seit dem Marktstart in Deutschland gewonnen, die Wachstumsrate pro Woche im Vergleich zur jeweiligen Vorwoche wird für die DACH-Region mit sechs Prozent angegeben.

Mehr als 42 Prozent der Kunden sind zwischen 25 und 35 Jahre jung. Das ist für Revolut ein klares Zeichen dafür, dass traditionelle Banken den Bedürfnissen junger, digitaler Generationen nicht gerecht werden, eine These, die zum Teil vielleicht stimmen mag. Zweifellos liegt es aber auch daran, dass ältere Jahrgänge an reinen Smartphone-Konten schlicht weniger Interesse haben. Die in letzter Zeit durch die Medien gegangenen Meldungen über Sicherheitslücken beim Mobile Banking dürften dazu beitragen, dass sich das auch nicht so schnell ändert. Denn wenn die Menschen dem Banking via App misstrauen, wissen es viele zu schätzen, auch auf andere Kanäle ausweichen zu können. Banken und Sparkassen sind deshalb nicht per se aus dem Rennen. **Red.**

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH